

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

**Bekanntmachung
über die
Allgemeine Genehmigung Nr. 24
(Vorübergehende Verbringungen)**

vom .19. Januar 2010

I. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bietet sich für bestimmte Exporte die Einräumung von Verfahrenserleichterungen an. Dies gilt unter anderem bei Verbringungen von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die innergemeinschaftliche Verbringung von Rüstungsgütern wird durch die EU-weit geltende Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 06.05.2009) erfasst, die die Vereinfachung der Verfahren von Intra-EU-Transfers dieser Güter zum Inhalt hat. Gemäß Art. 5 Abs. 2 c und d dieser Richtlinie werden Allgemeingenehmigungen veröffentlicht, wenn die Güter zum Zwecke von Vorführungen und Ausstellungen sowie zwecks Wartung und Reparatur verbracht werden und es sich bei dem Empfänger um den ursprünglichen Lieferanten der Verteidigungsgüter handelt. Die Rückverbringung nach erfolgter Wartung oder Reparatur in Deutschland ist nach den §§ 19 Abs. 1 Nr. 12, 21 AWV genehmigungsfrei möglich und daher nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Genehmigung. Ein Bedürfnis, Verbringungen auch dann ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen, wenn diese Güter zum Zwecke der Reparatur, des Austausches oder der Präsentation in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, besteht vor diesem Hintergrund nicht, wenn sichergestellt ist, dass diese Güter wieder in das Wirtschaftsgebiet rückverbracht werden und mithin nicht in dem Empfangsstaat verbleiben. Gleiches gilt, wenn Güter zum Zwecke der Montage, der Inbetriebnahme, der Wartung, der Instandsetzung, der Kontrolle oder der Überprüfung mitgeführt werden und im Anschluss hieran in das Wirtschaftsgebiet rückverbracht werden. Die im nachfolgenden beschriebenen Verbringungen können daher im Wege einer Allgemeinen Genehmigung privilegiert werden.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Verbringungsgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 24 (Vorübergehende Verbringungen)

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine Allgemeine Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Verbringer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1, 2 oder 3 EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder im Sinne des § 5c AWV in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer bekannt ist, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn der Verbringer vom BAFA davon unterrichtet worden ist oder dem Verbringer bekannt ist, dass ihm die Rückführung der vorübergehend verbrachten Güter nicht möglich sein wird.
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeingenehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen, Genehmigungspflichten nach dem KWKG sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.
- wenn der Verbringer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II, Nr. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der

Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist;

4. Zugelassene Güter:

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter aus dem Wirtschaftsgebiet durch einen im Wirtschaftsgebiet niedergelassenen Verbringer in folgenden Fallgruppen:

- 4.1 Güter, die zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches verbracht werden und nach erfolgter Reparatur oder Austausch innerhalb von 6 Monaten wieder in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden und es sich bei dem Empfänger im Wirtschaftsgebiet um den ursprünglichen Verbringer handelt.
- 4.2 Güter, die zum Zwecke der Montage, der Inbetriebnahme, der Wartung, der Instandsetzung, der Kontrolle und der Überprüfung von Gütern mitgeführt und nach erfolgter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung, Kontrolle oder Überprüfung innerhalb von drei Monaten wieder in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden,
- 4.3 Güter, die zum Zwecke der Präsentation (Ausstellungen und Vorführungen) verbracht werden und innerhalb von 3 Monaten wieder in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden.

5. Zugelassene Bestimmungsziele:

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Verbringungen nach folgenden Bestimmungszielen:

alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern),

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeine Genehmigung wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

Wenn der Verbringer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Verbringung oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Allgemeine Genehmigungen“, „Registrierung / Anmeldung zu Allgemeinen Genehmigungen“.

- 6.2 Der Verbringer ist verpflichtet, die Rückverbringung innerhalb der in den Fällen des Abschnitts II Ziffer 4 genannten Fristen vorzunehmen und den Eingang der Güter im Endbestimmungsland und die Rückführung der Güter in das Wirtschaftsgebiet durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Transportdokumente oder Ladungsverzeichnisse, nachzuweisen. Diese Unterlagen hat der Verbringer zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und dem BAFA auf Verlangen vorzulegen.
Die Frist für die Rückverbringung kann auf Antrag beim BAFA in begründeten Einzelfällen verlängert oder aufgehoben werden.
- 6.3 In den Fällen des Abschnitts II Ziffer 4 hat der Verbringer sicherzustellen, dass mit der Verbringung der Güter zum Zwecke der Reparatur oder des Austauschs, dem Einsatz der zur Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung, Kontrolle und Überprüfung der mitgeführten Güter sowie der zum Zwecke der Präsentation verbrachten Güter kein über die genannten Zwecke hinausgehender Technologietransfer erfolgt.
- 6.4 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Verbringer hat aber auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Verbringungen im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 Außenwirtschaftsgesetz).

Der Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

- 6.5 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Abs.1 AWG genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Verbringern widerrufen werden, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

- 6.6 Diese Allgemeine Genehmigung gilt vom 01. Februar.2010 befristet bis zum.31. März 2011

Hinweise:

Der Begriff „mitführen“ im Sinne des Abschnitts II Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Genehmigung entspricht dem Erfordernis des persönlichen Gebrauchs. Eine Übertragung des unmittelbaren Besitzes des mitgeführten Guts auf Dritte ist nicht gestattet.

Der Begriff der „Präsentation“ im Sinne des Abschnitts II Ziffer 4.3 dieser Allgemeinen Genehmigung beinhaltet lediglich eine Darstellung und Inbetriebnahme des Guts zu Vorführzwecken und Ausstellungen. Eine über diese Zwecke hinausgehende Verwendung des Guts im Interesse Dritter, insbesondere zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Instandsetzung, Lagerung, Ortung, Identifizierung, Verbreitung oder Messung sonstiger Güter ist von dieser Allgemeinen Genehmigung nicht gedeckt. Die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an Dritte ist nicht gestattet.

Sofern der Verbringer die zum Zwecke der Präsentation verbrachten Güter an einen Dritten übergeben will, hat er zuvor beim BAFA eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info).

Weitere Auskünfte zur Allgemeinen Genehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon - Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908916 eingeholt werden.

Eschborn, den 19. Januar 2010
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch